

Merkblatt Parkieren in Lengnau (Blaue Zonen, Parkgebühren und Parkkarten) (gültig ab 01.10.2016)

Einleitung

Die öffentlichen Parkplätze in der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE werden seit dem 01.10.2016 neu bewirtschaftet. Auf den Gemeindestrassen wurden Parkplätze, vorwiegend Blaue Zone, markiert.

An verschiedenen Standorten sind gebührenpflichtige weisse Parkplätze signalisiert. Bis 30 Minuten parkieren ist gratis (Wichtig: Parkuhr auch für die Gratiszeit bedienen). An einzelnen Standorten wurden weisse Parkfelder mit Parkscheibenpflicht und maximaler Parkierungsdauer von 4 Stunden markiert.

Für das unbeschränkte Parkieren können Parkkarten bezogen werden.

Zulässige Parkdauer in der Blauen Zone

Fahrzeuge dürfen an Werktagen (Montag bis Samstag) zwischen 8.00 und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.30 und 18.00 Uhr eine Stunde parkiert werden; bei einer Ankunftszeit zwischen 11.30 und 13.30 Uhr gilt die Parkerlaubnis bis 14.30 Uhr, bei einer Ankunftszeit zwischen 18.00 und 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr.

Parkscheibe

Die Parkscheibe ist gut sichtbar hinter die Frontscheibe zu legen. Der Pfeil ist auf den nächsten Strich nach der Ankunftszeit einzustellen (z.B. Ankunftszeit 9.05 Uhr / Einstellung 9.30 Uhr / Parkieren gestattet bis längstens 10.30 Uhr).

Parkkarten und Gebühren

Wer in einem Parkzonenbereich mit zeitlich beschränkter Parkdauer eine Dauerparkierung beanspruchen möchte, muss das Gesuch für die Ausstellung einer Parkkarte ausfüllen und bei der Einwohnergemeinde Lengnau, Präsidialabteilung, einreichen.

Berechtigte für den Bezug von Parkkarten sind (gemäss Art. 10 Parkplatzreglement)

- a) Privatpersonen mit Wohnsitz in Lengnau für in der Regel auf ihren Namen zugelassene leichte Motorfahrzeuge, welche über keinen Parkplatz gemäss der kantonalen Baugesetzgebung verfügen. (Parkkarten gemäss Bst. a - d)
- b) Betriebe mit Geschäftssitz oder Niederlassung in Lengnau für auf ihren Namen oder auf den Namen ihrer Mitarbeitenden zugelassene leichte Motorfahrzeuge, welche über keinen Parkplatz gemäss der kantonalen Baugesetzgebung verfügen. (Parkkarten gemäss Bst. a - d)
- c) Angestellte öffentlicher Institutionen (Gemeindeverwaltung, Lehrer, Heime, etc.) für auf ihren Namen zugelassene leichte Motorfahrzeuge, sofern sie auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind und ein Parkplatz gemäss kantonaler Baugesetzgebung fehlt. (Parkkarten gemäss Bst. a - d)
- d) Besuchern und Gästen für einen beschränkten Zeitraum. (Dauerparkkarten gemäss Bst. a und b)
- e) Temporär Tätige, die länger parkieren müssen als es die örtlichen Vorschriften zulassen (Ärztinnen und Ärzte, öffentliche und private Spitex, Pikettdienste, Handwerker, etc.). (Parkkarten gemäss Bst. e)

Parkkarte „A“ für Anwohner, Betriebe, Gäste, temporär Tätige (falls Berechtigung gegeben ist)
Parkkarte „G“ nur für Gemeindepersonal möglich
Parkkarte „S“ nur für Lehrpersonen möglich

Mit der Parkkarte „A“ kann das Fahrzeug auf dem gesamten Gemeindegebiet auf den Parkplätzen der Blauen Zone sowie auf weissen Parkfeldern, die entsprechend signalisierten sind (mit Parkkarte „A“ unbeschränkt) abgestellt werden. Auf gelben und weissen Parkfeldern ohne entsprechenden Hinweis ist die Parkkarte nicht gültig.

Die Parkkarten „G“ und „S“ sind ausschliesslich auf den entsprechend signalisierten Parkplatzstandorten gültig.

Für die Parkplätze der Blauen Zone und die weissen Parkplätze mit Parkscheibenpflicht werden Tageskarten angeboten (nicht gültig auf gebührenpflichtigen Parkplätzen).

Die Parkkartengebühren betragen für

a) Tageskarten	Fr. 5.00 / Tag
b) Wochenkarten	Fr. 15.00 / Woche
c) Monatskarten	Fr. 30.00 / Monat
d) Jahreskarten	Fr. 250.00 / Jahr
e) Karten für temporär Tätige	Fr. 30.00 / Monat
	Fr. 250.00 / Jahr

Die Wochen-, Monats- und Jahreskarten sind datiert und werden auf ein bestimmtes Fahrzeugkontrollschild ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar.

Die Tageskarten sind undatiert als Rubbelkarten erhältlich. Datierter Tageskarten können auch ausserhalb der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lengnau bei den Parkuhren in der Begegnungszone und beim Dorfplatz (Gemeindehaus) bezogen werden.

Wichtige Informationen

Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz. Sie ist gut sichtbar hinter die Frontscheibe zu legen.

Die Parkkarten entheben nicht von der Pflicht, zeitlich beschränkte Verfügungen von Parkierbeschränkungen (z.B. Bauarbeiten) zu beachten.

Sind die Voraussetzungen für die Berechtigung entfallen, ist die Parkkarte innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung Lengnau zurückzugeben. Die Rückgabe der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung der Gebühr.

Parkkarten können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Berechtigung entfallen sind oder die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung der Gebühr.

Wir verweisen ausdrücklich auf das Parkplatzreglement PPR und die Parkplatzverordnung (Gebührentarif) der Einwohnergemeinde Lengnau, welche unter www.lengnau.ch (Online-Schalter unter Reglemente / Verordnungen) oder bei der Präsidialabteilung Lengnau bezogen werden können.

2543 Lengnau, 10. Oktober 2016/sts

Einwohnergemeinde Lengnau
Präsidialabteilung